



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2023

Schwerin, den 27. Dezember

Nr. 53

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige ländliche Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 457 1083

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Siebzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 1091

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern 1092
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Rufbusverkehren im öffentlichen Personennahverkehr im Land Mecklenburg-Vorpommern (RufbusÖPNVRL)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 459 1092
- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 10. Juni 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 412 1098
- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer Unternehmensgründungen durch Beihilfe zum Lebensunterhalt (Gründungsstipendien)
Ändert VV vom 23. Juni 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 413 1099

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023 (Spielplatzförderrichtlinie 2023 – SpielplFöRL M-V 2023)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 458 1100
- Erste Änderung der Extensivierungsrichtlinie
Ändert VV vom 20. August 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 422 1104
- Erste Änderung der Vielfältige Kulturen Richtlinie
Ändert VV vom 10. Juni 2016
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 317 1109

| | |
|--|------|
| – Zweite Änderung der Strukturelementerichtlinie Ändert VV vom 2. Juni 2016 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 315 | 1115 |
| Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung | |
| – Festsetzung der monatlichen Gemeindepauschale für das Jahr 2024 nach § 27 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 42 | 1121 |
| – Festsetzung des Prozentsatzes zur Steigerung des Abschlagsbetrages nach § 34 Absatz 5 Satz 2 und des Abschlagsbetrages nach § 26 Absatz 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes für das Jahr 2024 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 43 | 1121 |
| Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten | |
| – Richtlinie zur Förderung von ausländischen Studierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AuslStudHSFöRL M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 460..... | 1122 |
| Stellenausschreibungen | 1124 |
| Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 53/2023 | |

Stellenausschreibungen

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sind mehrere Stellen für

Notarassessorinnen/Notarassessoren (w/m/d)

zu besetzen.

Informationen zum Anwärterdienst als Notarassessor/-in im Land Mecklenburg-Vorpommern können der Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629) sowie dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, das zum Download im Regierungsportal (www.regierung-mv.de) unter Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern/Karriere/Stellenangebote zur Verfügung steht.

Anlage

Die Bewerber sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

- über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und
- überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Vorzugsweise soll das Zweite juristische Staatsexamen mit einem mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnis abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung zweifach mit Anlagen unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin

Interessenten können den zu verwendenden besonderen Vordruck telefonisch unter 0385 5812575 anfordern.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt.

Schwerin, den 27. Dezember 2023

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2023 S. 1124

Informationsblatt:**Der Anwärterdienst als Notarassessorin bzw. Notarassessor in Mecklenburg-Vorpommern**

(Stand: Mai 2023)

1. Der Notaranwärterdienst dient der Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf der Notarin oder des Notars (Nur-Notariat) in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll die theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Ausübung des Notaramtes erforderlich sind. Notarinnen und Notare sind als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Sie sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen, und zwar insbesondere in den Gebieten des Grundstücks-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. Die Notarinnen und Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt und zwar nur in einer Zahl, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.
2. Rechtsgrundlagen für den Notaranwärterdienst sind § 7 BNotO und die Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629). Notarassessorinnen und Notarassessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern und unterstehen denselben Aufsichtsbehörden wie die Notarinnen und Notare. Die praktische Durchführung der Ausbildung wird von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern organisiert.
3. Während des Anwärterdienstes werden Notarassessorinnen und Notarassessoren von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern an eine Ausbildungsnotarin oder einen Ausbildungsnotar abgeordnet, in dessen Notariat sie mitarbeiten und von dem sie ausgebildet werden. Während der Dauer des Anwärterdienstes soll die Notarassessorin oder der Notarassessor bei mindestens zwei verschiedenen Notarinnen oder Notaren ausgebildet werden. Daneben nimmt sie oder er an jährlich ca. 8 überwiegend 2-tägigen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern teil. Im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium soll die Notarassessorin oder der Notarassessor darüber hinaus Notarvertretungen oder ggf. Verwaltungen freigewordener Notarstellen übernehmen.
4. Die Regeldauer des Anwärterdienstes beträgt nach § 7 BNotO drei Jahre. Nach dieser Zeit kann sich die Notarassessorin oder der Notarassessor auf freigewordene Notarstellen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben werden. Die Notarassessorin oder der Notarassessor bleibt auch grundsätzlich nach Ablauf der dreijährigen Regelzeit solange im Dienst, bis sie oder er die nächste freigewordene Notarstelle antreten kann. Demzufolge kann sich der Anwärterdienst entsprechend verlängern, in seltenen Fällen hingegen verkürzen. Es werden jedoch nur so viele Notarassessorinnen und Notarassessoren ernannt, wie voraussichtlich nach Ablauf des dreijährigen Anwärterdienstes zu Notarinnen oder Notaren bestellt werden können.
5. Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden von der Ländernotarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leipzig, besoldet und erhalten Bezüge, die denen eines Richters auf Probe weitgehend angeglichen sind. Sie sind von allen vier Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, erwerben gegenüber der Ländernotarkasse Ansprüche auf Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung und erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend bundesrechtlichen Vorschriften.

6. Der Notaranwärterdienst erfordert die Bereitschaft, im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt zu werden. Dabei kann die Zuweisung zu den Ausbildungsnotariaten auch während der Dauer des Anwärterdienstes Umzüge erforderlich machen, deren Kosten allerdings von der Ländernotarkasse übernommen werden. Notarvertretungen müssen häufig kurzfristig und im ganzen Bundesland wahrgenommen werden, so dass eine gewisse Flexibilität unabdingbar ist.
7. Mecklenburg-Vorpommern ist ein ländlich geprägtes Bundesland. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass sowohl der Einsatz bei der Ausbildung als auch ggf. der spätere Antritt einer Notarstelle in einem ländlichen Gebiet erfolgt. Zumindest eine Ausbildungsstelle soll jedoch in einem städtischen Notariat abgeleistet werden.
8. Der Anwärterdienst der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern dient der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und ist deshalb auf das Ziel gerichtet, zur Notarin oder zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern bestellt zu werden. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist nicht vorgesehen. Nach der Bestellung zur Notarin oder zum Notar besteht eine Verweildauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf man sich um eine andere Notarstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewerben kann. Insofern besteht die Möglichkeit, innerhalb des Landes die Notarstelle zu wechseln und z. B. von einer kleineren in eine größere Stadt „vorzurücken“.
9. Die Ernennung zur Notarassessorin oder zum Notarassessor erfolgt durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Notarassessorstellen werden im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und sollen überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt. Für weitere Nachfragen und für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen steht die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung, bei der auch dieses Merkblatt angefordert werden kann:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin
Tel. 0385/5812575
Fax. 0385/5812574
E-Mail: info@notarkammer-mv.de